

**Benutzungsordnung
für die Stadthalle Friedberg, die Schulturnhallen und die
Schulsportplätze**

Beschluss: 20.11.2008

Genehmigung: -

Ausfertigung: 25.11.2008

Inkrafttreten: 14.12.2008

**Benutzungsordnung
für die Stadthalle Friedberg, die Sporthallen und die Schulsportplätze
vom 25.11.2008**

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 der Bayer. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl S. 497), folgende

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Stadthalle Friedberg, die städtischen Sporthallen und Schulsportplätze

§ 1 Widmung

1. Die Stadt Friedberg, im folgenden „Stadt“ genannt, stellt die

- Stadthalle an der Aichacher Straße (Stadthalle),
- Turnhalle der Hauptschule Friedberg (Kleine Sporthalle),
- Turnhalle der Grundschule Friedberg-Süd
- Turnhalle an der Grundschule Ottmaring
- Turnhalle an der Grund- und Hauptschule Stätzing
- Turnhalle an der Grundschule Derching

sowie die Schulsportplätze als öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen zur Verfügung.

2. Die Überlassung für Einzel- und Dauernutzungen richtet sich nach dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Nutzungszweck

1. Die in § 1 genannten Hallen und Einrichtungen dienen neben dem Schul- und Vereinssport auch zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen sowie für sonstige kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen, soweit die Veranstaltungen nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind und soweit die Räume und Einrichtungen dafür geeignet sind.
2. Die in § 1 genannten Hallen und Einrichtungen stehen vorrangig für den Sportunterricht der Schulen sowie für den Sportbetrieb der Sportvereine und Sportgruppen zur Verfügung. Städtische Veranstaltungen haben Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Der Sportunterricht der Schulen und deren Gemeinschaftsveranstaltungen gehen jeder weiteren Benutzung vor. Der Sportbetrieb der Sportvereine hat Vorrang vor dem Sportbetrieb der sonstigen Sportgruppen. Bei Terminüberschneidungen werden Nutzer aus Friedberg gegenüber externen Nutzern bevorzugt, bei ansonsten gleichen Voraussetzungen gilt die frühere Nutzungszusage. Während der Schulferien werden die Sporthallen grundsätzlich nicht belegt. Ausnahmen für Sportvereine, die im Ligasport bzw. überregionalen Wettbewerb stehen, können auf Antrag genehmigt werden.

§ 3 Reservierung

1. Die Stadt regelt die Dauer- und Einzelnutzungen nach Eingang der Belegungsanfragen. Die Überlassung ist beim Gebäudemanagement der Stadt grundsätzlich schriftlich zu beantragen.
2. Aus einer Reservierung für einen bestimmten Termin oder aus terminlichen Vornotierungen können weder Ansprüche auf Abschluss eines Überlassungsvertrages noch auf Schadenersatz hergeleitet werden.

§ 4 Überlassungsvertrag

1. Der Überlassungsvertrag wird grundsätzlich schriftlich abgeschlossen. Der Überlassungsvertrag ist erst rechtswirksam, wenn er von beiden Parteien unterzeichnet ist.
2. Mit Abschluss des Überlassungsvertrages erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an. Sie ist Bestandteil des Überlassungsvertrages.
3. Auf Drucksachen, Einladungen usw. ist der Nutzer anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen dem Besucher der Veranstaltung und dem Nutzer besteht, nicht aber zwischen Besucher und Stadt.
4. Durch den Abschluss des Überlassungsvertrages kommt für die Durchführung der Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Nutzer und Stadt zustande. Mit der Benutzung der Sporthallen unterwerfen sich alle Nutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung.

§ 5 Allgemeine Benutzungsregelung

1. Die im Überlassungsvertrag aufgeführten Räume und Einrichtungen werden dem Nutzer in der ihm bekannten Form und Ausstattung, in ordnungsgemäßem Zustand, zum vereinbarten Veranstaltungszweck und für die Dauer der Benutzungszeit überlassen.
2. Die von der Stadt beauftragten Dienstkräfte üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen sowie den Beauftragten der Polizei und der Feuerwehr ist jederzeit der Zutritt zu den Räumen zu gestatten. Beauftragte der Stadt sind gegen Vorlage eines Dienstausweises berechtigt, zur Wahrung dienstlicher Belange den Veranstaltungsbereich unentgeltlich zu betreten. Das Hausrecht des Nutzers nach dem Versammlungsgesetz bleibt davon unberührt.
3. Die Räume und Einrichtungen dürfen vom Nutzer nur zu den im Überlassungsvertrag genannten Zwecken benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt gestattet.
4. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom städtischen Personal oder nach erfolgter Einweisung bedient werden. Anschlüsse an das Licht- und Kraftnetz dürfen nur vom Hausmeister oder einer Fachfirma des Elektrohandwerks ausgeführt werden.
5. Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder in der Garderobe abzugeben, sofern nicht die Stadt im Einzelfall eine andere Regelung trifft.
6. Vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Einrichtungen hat sich der Nutzer bei der Übernahme zu überzeugen. Bei Bedarf hat er sich in die technischen Abläufe einweisen zu lassen. Trägt er bei der Übernahme keine Beanstandungen vor, gilt das Benutzungsobjekt als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
7. Auf Verlangen der Stadt findet vor Beginn und nach Abschluss einer Veranstaltung eine Hallenbegehung statt, an der teilzunehmen der Nutzer verpflichtet ist. Über die Begehung ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
8. Insbesondere sind die Dusch- und Waschräume, Toiletten, Gänge usw. rein zu halten. Das Rauchen in den Sporthallen und sämtlichen Nebenräumen ist verboten.

§ 6 Besondere Bedingungen für Sportveranstaltungen

1. Bei jeder Übungsstunde hat eine volljährige Person als verantwortlicher Übungsleiter anwesend zu sein; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs verantwortlich.
2. Die Sporthallen werden nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters geöffnet. Die Übungsstunden enden grundsätzlich um 22.00 Uhr, die Stadt Friedberg kann Ausnahmen zulassen. Aufräumarbeiten sind bis 22.00 Uhr abzuschließen.
3. Das Verlassen der Sporthalle ist dem Hausmeister oder seinem Vertreter durch den Übungsleiter anzuzeigen. Der Hausmeister ist beauftragt, für pünktliche Einhaltung der Übungsstunden zu sorgen.
4. Der Übungsleiter ist für die pflegliche Nutzung der Sporthallen und deren Inventar verantwortlich. Er sorgt dafür, dass bewegliches Inventar nach seiner Benutzung an den dafür bestimmten Platz verbracht wird. Die Sportgeräte sind nach Gebrauch an ihrem Abstellplatz zu lagern; verstellbare Geräte sind dabei auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport von Geräten ist eine Beschädigung des Hallenbodens zu vermeiden. Beschädigte Geräte sind sofort außer Gebrauch zu setzen und besonders kenntlich zu machen. Alle Schäden sind umgehend dem Hausmeister zu melden. Matten müssen getragen werden. Magnesia ist in Behältern aufzubewahren; ein Verstreuen ist zu unterbinden.

5. Ballspiele können durchgeführt werden, wenn dadurch die Halle und Hallengeräte nicht beschädigt werden. Bei Fußballspielen muss ein Hallenfußball benützt werden. Die bei den Spielen verwendeten Bälle sind ausschließlich für den Gebrauch in der Sporthalle bestimmt; sie dürfen nicht im Freien benützt werden.
6. Vorhandene Duschanlagen dürfen nach der Sportveranstaltung nur von solchen Personen benutzt werden, die an der Sportveranstaltung teilgenommen haben.
7. Bei Großveranstaltungen sind vom Veranstalter bzw. Ausrichter Ordner zu stellen.
8. Jeder Übungsleiter ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungen von dem ordnungsgemäßen Zustand der Hallen und deren Einrichtungen zu überzeugen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sind sofort dem Hausmeister oder dessen Vertreter zu melden. Die Schadenersatzansprüche werden durch die Stadt Friedberg nach Vornahme der Reparatur geltend gemacht.
9. Die Sporthalle darf nur in Sportkleidung und nur in sauberen, nicht abfärbenden Hallensportschuhen betreten werden. Sohlen der Sportschuhe dürfen nicht mit Haftspray u. ä. behandelt werden. Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen.
10. Eingebaute und bewegliche Großgeräte können von den Vereinen benutzt werden. Kleingeräte (Bälle und dergl.) müssen vom Verein gestellt werden. Falls vereinseigenes Inventar für einen längeren Zeitraum eingebracht wird, bedarf dies der Genehmigung durch die Stadt. Für Abhandenkommen oder Beschädigung von eingebrachtem Inventar wird keine Haftung übernommen.
11. Zum Umkleidebereich haben nur die Aktiven und die Übungsleiter bzw. Trainer Zugang.

§ 7 Besondere Bedingungen für Einzelveranstaltungen

1. Im Interesse einer reibungslosen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung führt der Nutzer vor Abschluss des Vertrages mit der Stadt eine Vorbesprechung zu den Einzelheiten der Veranstaltung durch. Er hat dabei den Programmablauf detailliert darzulegen. Geplante Programmänderungen sind der Stadt unverzüglich bekannt zu geben.
2. Termine für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sowie für die Durchführung von Proben müssen mit Vertragsabschluss abschließend vereinbart werden. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungs- bzw. Abschlussarbeiten.
3. Der Nutzer hat seine Wünsche über die Möblierung gemäß Bestuhlungsplan spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Stadt endgültig mitzuteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, werden die Räume in Reihenbestuhlung möbliert.
4. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Verlauf seiner Veranstaltung.
5. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
6. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass die vertraglich festgelegte Gesamtpersonenzahl nicht überschritten wird. Stehplätze sind nicht zugelassen. Jede gewünschte Änderung der Bestuhlungspläne bedarf der Zustimmung der Stadt.
7. Sämtliche Feuermelder, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkabel, Fernsprecheverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Klimaanlage müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Die gekennzeichneten Notausgänge und -wege dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände eingeengt oder versperrt werden.
8. Alle Veränderungen, Ein- und Aufbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Die Auf- und Einbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
9. Der Nutzer ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen. Das Benageln oder Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen ist die vorherige Zustimmung der Stadt einzuholen. Von der Stadt zur Verfügung gestelltes Leihmaterial ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
10. Der An- und Abtransport sowie das Aufstellen von besonders schweren Gegenständen, die Fundamente oder besondere Tragevorrichtungen benötigen, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt gestattet.
11. Packmaterial, Papier und andere - vor allem leicht brennbare - Abfälle und Materialien dürfen weder herumliegen noch in Gängen aufbewahrt werden.
12. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Die Dekorationen, die wiederholt verwendet werden, sind vor jeder Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Die Verklei-

dung der Saalwände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen ist unzulässig. Teilweise Verkleidung von Wänden ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig.

13. Speisen, Eis und Getränke dürfen nicht in reihenbestuhlte Räume mitgenommen werden.
14. Tiere dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden.
15. Die Stadt bestimmt, ob eine Brandwache, ärztlicher Dienst, Sanitätsdienst oder der Einsatz der Polizei notwendig ist. Die Kosten trägt der Nutzer.
16. Der Nutzer ist im übrigen verantwortlich für
 - a. Einholung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und vorgeschriebene Anmeldungen jeder Art,
 - b. Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
 - c. Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Gesetz zum Schutz der Jugend, Gewerbeordnung, Ladenschlussgesetz, Einhaltung der Sperrzeit, steuerliche Vorschriften).
17. Die Bewirtung bei Veranstaltungen in der Stadthalle sowie der Kleinen Sporthalle obliegt dem von der Stadt bestellten Pächter. Wird eine gastronomische Betreuung anlässlich einer Veranstaltung gewünscht, so sind mit dem Pächter frühzeitig entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
18. Beschaffung und Abgabe von Eintrittskarten und Programmen ist Sache des Nutzers.
19. Die Werbung für seine Veranstaltung ist Sache des Nutzers.
20. Die Stadt kann die Vorlage des Werbematerials für die in ihren Räumen stattfindenden Veranstaltungen verlangen und die Veröffentlichung bzw. die Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist.
21. Plakate und Anschläge dürfen nur an genehmigten Werbeflächen angebracht werden. Die gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Vorschriften über das Plakatieren sind einzuhalten. Nutzer, die für ihre Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebietes „wild plakatieren“, können von einer künftigen Überlassung städtischer Veranstaltungsräume ausgeschlossen werden.
22. Gewerbliche Werbung jeder Art, soweit sie nicht dem Charakter der Veranstaltung selbst entspricht, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig.
23. Gewerbliche Betätigung jeder Art sowie Verlosungen durch den Nutzer oder durch Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden. Die Übertragung oder Aufnahme einer Veranstaltung oder von Teilen derselben für Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen sowie das gewerbsmäßige Fotografieren bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden.
24. Der Nutzer stellt das Personal zum Verkauf und zur Kontrolle der Eintrittskarten und Hallenordner im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 8 Benutzungsgebühr

1. Für die Benutzung entrichten die Nutzer Benutzungsentgelt gemäß dem in der Anlage beigefügten Entgelttarif. Die Anlage ist Gegenstand der vorliegenden Benutzungsordnung. Das Benutzungsentgelt schließt Kosten für Heizung, Klimatisierung, übliche Reinigung und allgemeine Beleuchtung ein.
2. Das Entgelt fällt mit der Bereitstellung der Sporthalle, nicht mit der tatsächlichen Nutzung an.
3. Die Benutzung im Rahmen städtischer Veranstaltungen oder durch öffentliche Schulen, für die die Stadt Friedberg Sachaufwandsträger ist, ist unentgeltlich.
4. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der Benutzungsgebühr, wenn gleichzeitig das Foyer oder Durchgangsbereiche von Dritten mitbenutzt werden. Für Veranstaltungen, die nicht spätestens 6 Wochen vor ihrem festgesetzten Terminabgesagt oder verlegt werden, sind 50 % der Benutzungsentschädigung (Grundbetrag) zu entrichten, sofern nicht eine anderweitige Verwendung der Räume möglich ist. Außerdem sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten

§ 9 Rücktritt vom Vertrag, fristlose Kündigung

1. Die Stadt ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - a) der Nutzer den vertragsgemäßen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt oder gegen die Bestimmungen des Überlassungsvertrages verstößt;
 - b) Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit des Nutzers befürchten lassen;
 - c) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist;

- d) die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt;
 - e) die Stadt die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt;
 - f) die Räume infolge höherer Gewalt nicht gestellt werden können, oder
 - g) erforderliche behördliche Anmeldungen nicht erstattet wurden oder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht vorliegen.
2. Rücktritt und fristlose Kündigung sind unverzüglich dem Nutzer gegenüber zu erklären. Macht die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch oder kündigt sie, so hat der Nutzer weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinnes.
 3. Ist die Stadt für den Nutzer mit Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, in Vorlage getreten, so ist der Nutzer zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.
 4. Wird bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen der Rücktritt oder die Kündigung während der Benutzung erklärt, ist der Nutzer auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Einrichtungen verpflichtet. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf seine Kosten durchzuführen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Benutzungsentschädigung und der Nebenkosten verpflichtet.
 5. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die Stadt für den Nutzer mit Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, in Vorlage getreten, so ist der Nutzer zur Erstattung verpflichtet. Der Ausfall von Künstlern oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 10 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

1. Die Hausmeister oder Vertreter der Stadt sind berechtigt, die Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind insbesondere berechtigt, Sporthallenbenutzer bei Verstößen aus der Sporthalle zu verweisen. Bei Wiederholungen kann die Stadt dem Sporthallenbenutzer das Betreten der Sporthallen verbieten.
2. Treten bei Übungsstunden eines Sportvereins/einer Sportgruppe mehrmalige schwerwiegende Verstöße auf, so kann die Stadt den Sportverein/die Sportgruppe von der Benutzung der Sporthallen ausschließen.

§ 11 Haftung des Nutzers

1. Der Nutzer trägt das gesamte Haftungsrisiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Nutzer haftet uneingeschränkt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den vertraglichen Vereinbarungen für alle Schäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung oder Durchführung und Abwicklung seiner Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.
3. Die Stadt kann den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder die vorherige Zahlung einer entsprechenden Sicherheitsleistung verlangen.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, nach Ablauf der Benutzungszeit zu räumen und die Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eingebrachte Gegenstände sind restlos zu entfernen, soweit keine anderweitige Vereinbarung mit der Stadt getroffen wurde. Räumt der Nutzer die Räume nicht rechtzeitig und vollständig, so kann die Stadt nach einmaliger mündlicher oder schriftlicher Aufforderung die Gegenstände entfernen, um sie bei einer Speditionsfirma einlagern zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Nutzer.
5. Schäden an den benutzten Sachen hat der Nutzer unter Einhaltung einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme). Wird durch solche Schäden oder ihre Beseitigung die weitere Benutzung der Veranstaltungsräume oder Einrichtungen behindert oder verzögert, so haftet der Nutzer für den entstehenden Ausfall an Benutzungsentschädigung und Folgeschäden.
6. Für Schäden im Gebäude der Sporthallen oder anderen Einrichtungen, insbesondere an Sportgeräten, haftet der Nutzer.
7. Bei Vereinsnutzungen während der Ferien übernimmt der Nutzer vor Beginn und nach Beendigung seiner Nutzung die Verkehrssicherungspflicht an den Ein- und Ausgängen.

§ 12 Haftung der Stadt

1. Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitarbeiter oder Zulieferer übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Dies gilt insbesondere auch für abhanden gekommene Kleidungsstücke.
2. Für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen oder auf schuldhafte Verletzung der von der Stadt übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt nicht.
4. Der Nutzer stellt die Stadt Friedberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sporthallen und Geräte und der Zugänge (einschl. Streudienst im Winter) zu den Räumen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Friedberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Friedberg und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Der Nutzer hat der Stadt Friedberg auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
6. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt Friedberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 13 Einzelfallermächtigung

Die Verwaltung der Stadt Friedberg wird ermächtigt, Anordnungen im Einzelfall zu treffen, soweit sie für die Benützung einer Sporthalle oder eines Schulsportplatzes oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig und erforderlich sind.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Überlassungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Stadt.
2. Erfüllungsort ist Friedberg; Gerichtsstand ist Aichach.
3. Sofern eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
4. Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Friedberg, den 25.11.2008

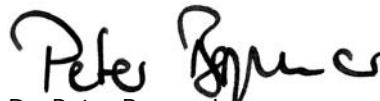
Peter Bergmair



Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in der Samstagausgabe der Friedberger Allgemeinen am 13. Dezember 2008 bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass die Satzung während den allgemeinen Dienststunden der Stadt Friedberg im Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, EG, Zimmer Nr. 08 eingesehen werden kann. Es wurde außerdem darauf hingewiesen, dass die Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Friedberg, den 15. Dezember 2008
STADT FRIEDBERG



Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister

